

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2214

der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5924

### **Bußgeldandrohungen und Einleitung von Bußgeldverfahren mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a IfSG)**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Am 22. Juni 2022 berichtete unter anderem der NDR<sup>1</sup> über eine Entscheidung des OVG Lüneburg, welches darüber ebenfalls im Rahmen seiner Internetpräsenz<sup>2</sup> informierte. Es wurde folgender Leitsatz aufgestellt:

„§ 20a Abs. 5 S. 1 IfSG ermächtigt die Behörde nicht dazu, einen Verwaltungsakt zu erlassen, der den Adressaten zur Vornahme einer Impfung verpflichtet; erst recht ergibt sich aus dieser Norm keine Befugnis, eine solche Verpflichtung mittels eines Zwangsgeldes im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.“

Bereits am 13. Juni 2022 hatte es ein ähnliches Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes (VG) gegeben.<sup>3</sup> Das Gericht urteilte, dass Mitarbeiter im Gesundheitsamt nicht mit der Androhung von Bußgeldern zur Impfung gezwungen werden dürfen. Es sei allenfalls die Anordnung eines Betretungs- und Beschäftigungsverbotes zulässig, welches von den Gesundheitsbehörden jedoch nicht ausgesprochen werden muss, sondern lediglich ausgesprochen werden kann im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen. Ministerin Nonnemaker kündigte in der Sitzung des Landtages am 24. Juni 2022 an, dass die beiden Entscheidungen der Gerichte für die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Land Brandenburg berücksichtigt würden.

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den gerichtlichen Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen VG und des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg für ihre allgemeinen Weisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. für das „einheitliche Umsetzungsverfahren“ mit Bezug zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a IfSG)?

---

<sup>1</sup> Vgl. „OVG Lüneburg gibt ungeimpfter Altenpflegerin recht“, in: <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/OVG-Lueneburg-gibt-ungeimpfter-Altenpflegerin-recht,ovg176.html> (22.06.2022), abgerufen am 19.07.2022.

<sup>2</sup> Vgl. „Die Verpflichtung in bestimmten Einrichtungen tätiger Personen, eine Impfung gegen das Corona-Virus nachzuweisen, kann nicht mittels eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden“, in: <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/die-verpflichtung-in-bestimmten-einrichtungen-tatiger-personen-eine-impfung-gegen-das-corona-virus-nachzuweisen-kann-nicht-mittels-eines-zwangsgeldes-durchgesetzt-werden-212765.html> (22.06.2022), abgerufen am 19.07.2022.

<sup>3</sup> Vgl. „Zwang zur Vorlage eines Impfnachweises ‚offensichtlich rechtswidrig‘“, in: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/vg-schleswig-holstein-beschluss-1b2822-impfpflicht-gesundheitsberufe-zahnarzthelferin-bussgeld-impfnachweis-ifsg/> (16.06.2022), abgerufen am 19.07.2022.

Eingegangen: 29.08.2022 / Ausgegeben: 05.09.2022

- a) Inwieweit werden Weisungen der Landesregierung bzw. das einheitliche Umsetzungsverfahren angepasst?
- b) Wenn keine Anpassungen vorgesehen sind, warum nicht?

Zu Frage 1: Die Landesregierung hat die Entscheidungen berücksichtigt und ist im Ergebnis zu dem Schluss gelangt, dass in Bezug auf die Weisungen und das einheitliche Umsetzungsverfahren kein Anpassungsbedarf besteht. Bei den gerichtlichen Entscheidungen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Weder in den Weisungen noch im Umsetzungsverfahren insgesamt ist die Verhängung eines Zwangsgeldes im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung vorgesehen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der Landesregierung kein Anpassungs- oder Handlungsbedarf.

2. Welcher Ermessensspielraum für Bußgelder mit Bezug zu einem Verstoß gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz ist bzw. war im Land Brandenburg vorgesehen?

Zu Frage 2: Bei einem Verstoß gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG sieht § 73 Abs. 1a) Nr. 7e) - h) IfSG vor, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a) Nr. 7e) - h) IfSG können daher nach § 73 Abs. 2 S. 1 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

3. Wie viele Verwaltungsakte mit Aufforderungen von Nachweisen gem. § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG unter Androhung von Bußgeldern oder Zwangsgeldern wurden im Land Brandenburg bis heute (Stichtag) im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erlassen? (Bitte aufschlüsseln nach Monaten und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie Androhungsart und Höhe.)

Zu Frage 3: Eine Abfrage bei den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten hat ergeben, dass bislang im Land Brandenburg mit Ausnahme des Landkreises Barnim im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Juli 2022 keinerlei Verwaltungsakte mit Aufforderungen von Nachweisen gem. § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG unter Androhung von Bußgeldern oder Zwangsgeldern erlassen wurden. Die nachfolgende Ausschlüsselung wird deshalb allein auf den Landkreis Barnim begrenzt. Es erfolgt eine Aufschlüsselung nach Monat (Spalte 1), Anzahl der Verwaltungsakte (Spalte 2), der Androhungsart (Spalte 3) sowie der Höhe (Spalte 4).

Landkreis Barnim	Monat	Anzahl Verwaltungsakte	Androhungsart	Höhe
	März	462	Betretungs- u./o.	0
	April	24	Tätigkeitsverbot	0
	Mai	44		0
	Juni	19		0
	Juli	95		0

4. Wie viele Bußgeldverfahren mit Bezug zum § 20a IfSG sind bis heute (Stichtag) von den zuständigen Behörden in welchen Kreisen bzw. kreisfreien Städten in jeweils welcher Höhe eingeleitet worden? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und unterteilen in Adressaten als nachweispflichtige Personen sowie Einrichtungen bzw. Unternehmen des Gesundheitswesens mit Kurzsachverhalt sowie Höhe des Bußgeldes).

Zu Frage 4: In keinem der Landkreise und in keiner der kreisfreien Stadt sind Bußgeldverfahren mit Bezug zum § 20a IfSG im Zeitraum vom 15. März 2022 bis zum 31. Juli 2022 eingeleitet worden.

5. In welcher Höhe wurden Bußgelder bis heute (Stichtag) insgesamt gezahlt? (Bitte entsprechend Frage 4 aufschlüsseln.)

Zu Frage 5: Entfällt, siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wie viele Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide entsprechend Frage 4 wurden bisher erhoben? Wie viele Bußgeldbescheide wurden daraufhin durch die erlassenden Behörden aufgehoben, wie viele über die Staatsanwaltschaften in das gerichtliche Verfahren vor den Amtsgerichten bzw. dem Brandenburgischen Oberlandesgericht weitergeleitet? (Bitte nach Behörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln und aktuellen Verfahrensstand sowie Gerichtsort angeben.)

Zu Frage 6: Entfällt, siehe Antwort zu Frage 4.

7. Wie viele nachweissäumige (fehlender Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) Personen wurden bis heute (Stichtag) an die kommunalen Gesundheitsämter gemeldet? (Bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln.)

Zu Frage 7: Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte melden im Rahmen eines Monitorings an das MSGIV die Anzahl der Personen, die nach § 20a Abs. 2 S.1 IfSG keinen Immunitätsnachweis im Sinne des § 22 a IfSG vorgelegt haben sowie die Personen, bei denen in Bezug auf den Immunitätsnachweis Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestanden haben bzw. bestehen.

In der nachfolgenden Übersicht wird in Spalte 2 - unter Nennung des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt in Spalte 1 - die Anzahl der nach § 20a Abs. 2 S.1 IfSG gemeldeten Personen aufgeschlüsselt. Bei der in Spalte 2 der Übersicht aufgeschlüsselten Anzahl der Personen handelt es sich um die Gesamtzahl der gemeldeten Personen im Zeitraum vom 15. März 2022 bis zum 21. Juli 2022 (Stichtag). Die Ausnahme bildet die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), da diese aufgrund technischer Probleme zuletzt am 23. Juni 2022 eine Meldung abgegeben hat. Daher wird in der Übersicht in Bezug auf Frankfurt (Oder) auf den Stand der letzten Meldung hingewiesen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der nach § 20a Abs.2 S.1 IfSG gemeldeten Personen
Barnim	644
Brandenburg an der Havel	306
Cottbus	856
Dahme-Spreewald	542
Elbe-Elster	890

Frankfurt (Oder)	476, Stand: 23. Juni 2022
Havelland	328
Märkisch-Oderland	232
Oberhavel	471
Oberspreewald-Lausitz	752
Oder-Spree	647
Ostprignitz-Ruppin	664
Potsdam	697
Potsdam-Mittelmark	416
Prignitz	432
Spree-Neiße	594
Teltow-Fläming	438
Uckermark	420
Summe	9.805

8. Welche aktuellen Regelungen existieren im Land Brandenburg in Bezug auf den Umgang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht? (Bitte sämtliche Verwaltungsvorschriften, Runderlasse, Verfügungen, Dienstanweisungen, Richtlinien o. Ä. in der ursprünglichen und aktuellen Form nebst Inhalt mitteilen.)

Zu Frage 8: In Bezug auf den Umgang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Land Brandenburg ist allein die Regelung des § 20a IfSG maßgeblich. Zum Umgang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und für die Auslegung des §20 a IfSG hat das Bundesministerium für Gesundheit umfangreiche FAQ zur Verfügung gestellt ([https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\\_zu\\_20a\\_IfSG.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf)).

Darüber hinaus hat das MSGIV basierend auf der Regelung des § 20a IfSG mit Weisung vom 18. Februar 2022 die Landkreise und kreisfreien Städte zum Erlass einer Allgemeinverfügung auf Basis der Regelung des § 20a IfSG angewiesen, um auf diese Weise ein landeseinheitliches Meldeverfahren zu etablieren und dieser Weisung die FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit für Auslegungs- und Umsetzungshinweise beigelegt.

Weitere Regelungen zum Umgang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht neben § 20 a IfSG selbst gibt es im Land Brandenburg nicht. Der Umgang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht folgt daher aus der Regelung des § 20a IfSG selbst sowie in Bezug auf das Meldeverfahren aus dem Weisungsschreiben vom 18. Februar 2022.